

Übersicht: SARS-COV-2-Test für Lehrer und Beschäftigte an Schulen in Hamburg

Anspruch

- Anspruch hat jeder Beschäftigte an einer Schule in Hamburg, also beispielsweise Lehrer, Sekretariatskräfte oder Hausmeister.
- Der Anspruch beginnt mit dem letzten Tag der Schulferien am 5. August 2020
- Der Vertrag läuft zunächst erst einmal bis zum 2. Oktober 2020.
- Die Zahl der in Anspruch genommenen Tests ist nicht limitiert.
- Der Berechtigte erhält zur Legitimation einen Berechtigungsschein der Schulbehörde; diesen bringt er zum Arztbesuch mit.
- Der Berechtigungsschein wird in der Arztpraxis aufbewahrt; er ist nicht zur Abrechnung einzureichen.
- Der Arzt / die Arztpraxis informiert den Berechtigten über das Testergebnis
- Gilt für GKV-Versicherte und Nicht-GKV-Versicherte

Abstrich

- Der Arzt erhält 25 Euro pro Abstrich.
- Abgerechnet wird die Nummer 98243.
- Die Abrechnungen von Arzt und Labor müssen unter der VKNR 02804 erfolgen, damit die Kosten identifiziert und der Schulbehörde in Rechnung gestellt werden können.
- Die VKNR 02804 muss per Hand im PVS hinterlegt werden. Wählen Sie hierfür im Praxisverwaltungssystem (PVS) unter Stammdaten „Neue Krankenkasse hinzufügen“. Anschließend gelangen Sie in den Krankenkassenstamm, in dem Sie die neue Kasse anlegen. Hier können Sie die Daten des Kostenträgers (Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), VKNR 02804, gültig ab 01.07.2020) eintragen. (Bei Fragen zur Eingabe im PVS wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebspartner oder Systembetreuer.)
- Die Auszahlung der entsprechenden Gelder erfolgt mit der Quartalsabrechnung.

Formular

- Zur Anforderung beim Labor wird das Muster10 (nicht 10 C!) genutzt.

Beauftragung Labor

- Das Labor wird vom Arzt ausgesucht.
- Das Labor rechnet nach EBM ab.

Übermittlung Testergebnis durch das Labor

- An die Arztpraxis, die den Test veranlasst hat.

Kodieren nach ICD-10 durch die Arztpraxis

- Keine Kodierung vorgesehen

Meldepflichten

- Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten – innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt